

**Gebührenordnung
der Sächsischen Landesapothekerkammer
(GebO)**

Vom 5. Dezember 1994
in der Fassung der Änderungssatzung vom 9. Dezember 2024

Die Kammerversammlung der Sächsischen Landesapothekerkammer hat aufgrund von § 14 Abs. 3 i. V. m. § 8 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 des Sächsischen Heilberufekammergesetzes (SächsHKaG) vom 24. Mai 1994 (SächsGVBl. S. 935), das zuletzt durch Artikel 2 Abs. 5 des Gesetzes vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142, 143) geändert worden ist, folgende Gebührenordnung vom 5. Dezember 1994 (Informationsblatt SLAK 1/1995 S. XV), die zuletzt am 9. Dezember 2024 (Pharm. Ztg. 169 (2024) Nr. 51-52 S. 76f.) geändert worden ist, beschlossen:

Präambel

Soweit in dieser Gebührenordnung zur Bezeichnung der betreffenden Person generisch die weibliche oder die männliche Form verwendet wird, gilt die Regelung für alle Geschlechter.

**§ 1
Gebührenerhebung**

(1) Die Landesapothekerkammer erhebt Gebühren und Auslagen für die Inanspruchnahme von Kammer-einrichtungen und für Leistungen und Tätigkeiten, die sie in Wahrnehmung ihrer Aufgaben erbringt (Amtshandlungen).

(2) Gebühren werden nach dem Verwaltungsaufwand und der Bedeutung der Angelegenheit bemessen.

(3) ¹Das Gebührenverzeichnis ist Teil dieser Gebührenordnung und als Anlage beigefügt. ²Für Amtshandlungen, die nicht im Gebührenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Gebührenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. ³Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, so ist die Höhe der Gebühr entsprechend Absatz 2 zu ermitteln.

(4) Auslagen sind Aufwendungen, die im Einzelfall im Zusammenhang mit einer Amtshandlung entstehen, insbesondere

- a) Entschädigungen für Zeugen und Sachverständige,
- b) Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zustehen,
- c) Stornogebühren bei mitgliedsverschuldetem fehlgeschlagenem Lastschriftzug.

(5) Auslagen werden grundsätzlich in tatsächlich entstandener Höhe erhoben.

**§ 2
Gebührensschuldner**

Zur Zahlung ist verpflichtet,

1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührensschuld durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührensuld

eines anderen kraft Gesetzes haftet.

**§ 3
Rahmengebühr**

Ist die Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, nach der Bedeutung des Gegenstandes, nach dem wirtschaftlichen oder sonstigen Interesse für den Gebührensschuldner sowie nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen.

§ 4 Fälligkeit

- (1) ¹Die Gebühr wird nach Vornahme der Amtshandlung mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig. ²Prüfungsgebühren werden mit der Zulassung zur Prüfung fällig.
- (2) Schriftstücke oder sonstige Sachen können bis zur Entrichtung der Gebühr zurückbehalten oder an den Gebührenschuldner auf dessen Kosten unter Nachnahme der Gebühr übersandt werden.
- (3) Ein Widerspruch gegen die Gebührenfestsetzung hat keine aufschiebende Wirkung.
- (4) Amtshandlungen können von der Entrichtung eines Kostenvorschusses abhängig gemacht werden.

§ 5 Stundung und Erlass

¹Auf schriftlichen Antrag des Gebührenschuldners können zur Vermeidung unzumutbarer Härten Gebühren ganz oder teilweise gestundet oder erlassen werden. ²Die Voraussetzungen für die Stundung oder den Erlass sind auf Aufforderung nachzuweisen.

§ 6 Folgen bei unterlassener Zahlung

¹Ist die Gebühr nach Ablauf von zwei Wochen seit Fälligkeit nicht gezahlt, so erfolgt eine Zahlungserinnerung an den säumigen Gebührenschuldner. ²Ist die Gebühr auch nach Ablauf von weiteren zwei Wochen seit Postausgang der Zahlungserinnerung nicht bei der Sächsischen Landesapothekerkammer eingegangen, wird die Gebühr gemahnt. ³Mit der Mahnung wird eine Mahngebühr in Höhe von 5,00 Euro erhoben. ⁴Nach erfolglosem Ablauf von zwei weiteren Wochen seit Postausgang der Mahnung wird dem säumigen Gebührenschuldner die Vollstreckung der Gebühr angedroht. ⁵Ist die Gebühr nach Ablauf von zwei weiteren Wochen seit Postausgang der Vollstreckungsandrohung nicht bei der Sächsischen Landesapothekerkammer eingegangen, wird die Gebühr zusammen mit den hierdurch entstehenden Auslagen nach Maßgabe des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für den Freistaat Sachsen beigetrieben. ⁶Gleiches gilt für Auslagen nach § 1 Abs. 4. ⁷Mit der Genehmigung eines Stundungsantrages gilt das Mahnverfahren als ausgesetzt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am 1. Januar 1995 in Kraft.

Dresden, 15. November 1994

Hans Knoll
Präsident der Sächsischen Landesapothekerkammer

Das Sächsische Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Familie hat mit Schreiben vom 28. November 1994, Aktenzeichen 56/8633-1-000/20/94 die Genehmigung erteilt.

Die vorstehende Gebührenordnung wird hiermit ausgefertigt und im Informationsblatt der Sächsischen Landesapothekerkammer bekannt gemacht.

Dresden, den 5. Dezember 1994

Hans Knoll
Präsident der Sächsischen Landesapothekerkammer

Anlage
zur Gebührenordnung der Sächsischen Landesapothekerkammer

Gebührenverzeichnis

| | |
|--|--|
| 1. Allgemeine Gebühren | |
| 1.1 | Ausstellung von Zweitschriften und Umschreibungen von Urkunden u. a. Bescheinigungen 10,00 € bis 50,00 € |
| 1.2 | Anerkennung von Zeugnissen und Diplomen anderer Staaten 25,00 € |
| 1.3 | Entscheidung über einen Widerspruch 25,00 € bis 100,00 € |
| 1.4 | Fachsprachentest für Apotheker im Freistaat Sachsen, die ihre Ausbildung außerhalb des Geltungsbereichs der Bundes-Apothekerordnung (BApO) absolviert haben 300,00 € |
| 2. Weiterbildung der Apotheker | |
| Verfahren zur Anerkennung einer | |
| 2.1 | Gebietsbezeichnung mit Prüfung 75,00 € |
| 2.2 | Wiederholungsprüfung für Gebietsbezeichnung 50,00 € |
| 2.3 | Zusatzbezeichnung mit Prüfung 50,00 € |
| 2.4 | Wiederholungsprüfung für Zusatzbezeichnung 25,00 € |
| 2.5 | Teilnahme an Seminaren u. ä. Veranstaltungen im Rahmen der Weiterbildung je nach Zeitaufwand und Fremdkosten pro Tag bis 400,00 € |
| 2.6 | Umschreibung der Gebietsbezeichnung „Offizin-Pharmazie“ in „Allgemeinpharmazie“ auf Urkunden u. a. Bescheinigungen 10,00 € |
| 3. Ausbildung der pharmazeutisch-kaufmännischen Angestellten | |
| 3.1 Verfahren zur Abkürzung und Verlängerung der Ausbildungszeit (§ 8 BBiG) | |
| 3.1.1 | Genehmigung 20,00 € |
| 3.1.2 | Ablehnung 10,00 € |
| 3.2 Verfahren zur vorzeitigen Zulassung zur Prüfung (§ 45 BBiG) | |
| 3.2.1 | Genehmigung 20,00 € |
| 3.2.2 | Ablehnung 10,00 € |
| 4. Fortbildung | |
| 4.1 | Halbtägige Seminare, Praktika u. ä. Veranstaltungen je nach Zeitaufwand und Fremdkosten bis 100,00 € |
| 4.2 | Ganz- und mehrtägige Seminare, Praktika u. ä. Veranstaltungen je nach Zeitaufwand und Fremdkosten bis 350,00 € |
| 4.3 Entscheidung über die Akkreditierung von Fortbildungen nach § 7 RL FB Apotheker /§ 7 RL FB PTA | |
| 4.3.1 | Erstantrag 50,00 € |
| 4.3.2 | Zweiterantrag (vereinfachte Nachakkreditierung) 25,00 € |
| 4.4. | Gebühr für die Erteilung des Fortbildungszertifikats nach § 3 Abs. 6 RL FB PTA 15,00 € |

| | | |
|-----------|---|---------------------|
| 5. | Rezeptsammelstellen | |
| 5.1 | Einzelgenehmigung für 3 Jahre | 100,00 € |
| 5.2 | Wechselgenehmigung | 75,00 € |
| 5.3 | Ablehnung | 50,00 € |
| 5.4 | Befreiung von der Auflage nach § 3 Abs. 4 RL RSS | 25,00 bis 50,00 € |
| 5.5 | Bei Rücknahme der Anträge auf Unterhaltung einer Rezeptsammelstelle und Befreiung von der Auflage nach § 3 Abs. 4 RL RSS oder Erledigung auf andere Weise bevor die Amtshandlung beendet ist, wird eine Gebühr von einem Zehntel bis zur Hälfte der für die beantragte Amtshandlung festzusetzenden Gebühr je nach dem Verfahrensstand erhoben. | |
| 6. | Dienstbereitschaft | |
| 6.1 | Befreiung nach § 23 Abs. 2 ApBetrO | 10,00 € |
| 6.2 | Befreiung von der Anwesenheitspflicht nach § 23 Abs. 3 Satz 2 ApBetrO | 10,00 € |
| 7. | Qualitätsmanagementsysteme in Apotheken | |
| 7.1 | Zertifizierung, Rezertifizierung, Gruppenzertifizierung | |
| 7.1.1 | Zertifizierung je Apotheke | 800,00 € |
| 7.1.2 | Bei Gruppenzertifizierung - je zu zertifizierende Filialapotheke (zusätzlich zur Gebühr für die Zertifizierung der Hauptapotheke nach Punkt 7.1.1) Für die Zertifizierung einer Filialapotheke besteht die Möglichkeit einer Gruppenzertifizierung, sofern die Hauptapotheke mit einer identischen QM-Dokumentation arbeitet. Für Apotheken, die nach unterschiedlichen QM-Dokumentationen arbeiten, besteht nur die Möglichkeit der Einzelzertifizierung nach Punkt 7.1.1. | 400,00 € |
| 7.2 | Bei Rücknahme der Anträge nach Nr. 7.1 oder Erledigung auf andere Weise bevor die Amtshandlung beendet ist, wird je nach dem Verfahrensstand ein Teil der für die beantragte Amtshandlung festzusetzenden Gebühr erhoben. | |
| 7.3 | Rücknahme und Widerruf des Zertifikats nach Nr. 7.1 | 100,00 bis 350,00 € |
| 7.4 | Nutzung des elektronischen Qualitätsmanagementhandbuchs (gemäß Unterlizenzvertrag) je Apotheke | 250,00 € |

Hinweis:

Die von der Landesapothekerkammer zu erhebenden Gebühren und Auslagen verstehen sich im Falle der Umsatzsteuerpflicht zuzüglich der Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe.